

99050210044000

Messen, Ausstellungen und Märkte Aufhebung

Heruntergeladen am 21.07.2025

<https://fimportal.de/services/99050210044000>

| Modul | Sachverhalt |
|---------------------------|--|
| Leistungsschlüssel | 99050210044000 |
| Leistungsbezeichnung I | Messen, Ausstellungen und Märkte Aufhebung |
| Leistungsbezeichnung II | Festsetzung von Messen, Ausstellungen oder Märkte aufheben |
| Typisierung | 3b - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung, Land: Ausführungsvorschriften, Kommune: Vollzug |
| Quellredaktion | Baustein Leistungen |
| Freigabestatus Katalog | unbestimmter Freigabestatus |
| Freigabestatus Bibliothek | fachlich freigegeben (silber) |
| Begriffe im Kontext | Großmarkt, Jahrmarkt, Festsetzung, Wochenmarkt, Spezialmarkt, abweichende Festsetzung, Festsetzung einer Messe |
| Leistungstyp | Leistungsobjekt mit Verrichtung |
| Leistungsgruppierung | Gewerbe (individuell, 050) |
| Verrichtungskennung | Aufhebung (044) |
| SDG-Informationsbereich | Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder |

| Modul | Sachverhalt |
|--------------------------------------|---|
| | Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens |
| Lagen Portalverbund | Messen, Straßenfeste und Sonderveranstaltungen (2150100) |
| Einheitlicher Ansprechpartner | |
| Fachlich freigegeben am | 04.06.2024 |
| Fachlich freigegeben durch | Behörde für Wirtschaft und Innovation Hamburg |
| Handlungsgrundlage | https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_69b.html https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_69.html https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_64.html https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_65.html https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_66.html https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_67.html https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_68.html |
| Teaser | Sie können die Festsetzung einer Messe, Ausstellung oder eines Marktes aufheben lassen. |
| Volltext | Als veranstaltende Person können Sie die Aufhebung Ihrer bereits festgesetzten Messen, Ausstellungen oder Märkte beantragen. Die Aufhebung der Festsetzung für Wochen-, Jahrmärkte oder Volksfeste erfolgt nur, wenn die Durchführung der Veranstaltung für Sie nicht zumutbar ist. Bei Messen, Ausstellungen oder Großmärkte genügt auch die Anzeige, dass die Veranstaltung nicht oder nicht mehr durchgeführt wird. |
| Erforderliche Unterlagen | <p>Machen Sie in Ihrem formlosen Antrag die folgenden Angaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Angaben zur veranstaltenden Person • Bezeichnung der Veranstaltung • Anschrift der Veranstaltung • Begründung der Aufhebung |
| Voraussetzungen | <ul style="list-style-type: none"> • Die Veranstaltung wurde bereits von der zuständigen Stelle festgesetzt. • Bei der Veranstaltung handelt es sich um eine der folgenden Veranstaltungsformen: Messe Ausstellung Großmarkt Wochenmarkt Spezialmarkt Jahrmarkt |

| Modul | Sachverhalt |
|------------------------------|---|
| | <ul style="list-style-type: none"> • Die Festsetzung eines Wochen- oder Jahrmarktes oder eines Volksfestes können Sie nur aufheben lassen, wenn Ihnen die Durchführung nicht zugemutet werden kann. |
| Kosten | <p>Es fallen Kosten an. Die Höhe der Kosten ist von der Veranstaltungsart und den Kosten für die Festsetzung abhängig. Die Kosten für die Aufhebung betragen 20 % der Kosten für die Festsetzung. In der Regel betragen die Kosten zwischen 20,00 Euro und 300,00 Euro.</p> |
| Verfahrensablauf | <ul style="list-style-type: none"> • Sie reichen einen Antrag auf Aufhebung der Festsetzung einer Veranstaltung mit allen erforderlichen Unterlagen postalisch oder per E-Mail bei der zuständigen Stelle ein. • Die zuständige Stelle prüft Ihre Unterlagen. Bei Bedarf fordert sie weitere Unterlagen oder Auskünfte von Ihnen an. • Die zuständige Stelle entscheidet über Ihren Antrag. • Sie erhalten einen Bescheid. • Sie erhalten einen Gebührenbescheid. • Sie begleichen die Gebühren. <p>Soweit eingerichtet, können Sie alternativ die Aufhebung der Festsetzung online beantragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sie rufen den Online Dienst auf. • Sie befüllen das Antragsformular und senden es ab. • Ihr Antrag und Ihre Unterlagen werden an die zuständige Stelle übermittelt. • Die zuständige Stelle entscheidet über Ihren Antrag. • Sie erhalten einen Bescheid. • Sie erhalten einen Gebührenbescheid. • Sie begleichen die Gebühren. |
| Bearbeitungsdauer | Die Bearbeitungsdauer ist vom Einzelfall abhängig. |
| Frist | Beantragen Sie die Aufhebung der Veranstaltung rechtzeitig, bevor diese stattfinden würde. |
| weiterführende Informationen | |
| Hinweise | Es gibt keine Hinweise oder Besonderheiten. |
| Rechtsbehelf | Widerspruch |

Modul

Sachverhalt

Kurztext

- Messen, Ausstellungen und Märkte Aufhebung
- Aufhebung der Festsetzung von Messen, Ausstellungen, Groß-, Wochen-, Spezial-, Jahrmärkten und Volksfesten ist auf Antrag möglich
- Wochen- und Jahrmärkte sowie Volksfeste jedoch nur, wenn die Durchführung der Veranstaltung für den Veranstalter unzumutbar ist
- Bei Messen, Ausstellungen oder Großmärkte genügt die Anzeige, dass die Veranstaltung nicht oder nicht mehr durchgeführt wird.

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Formulare

Ursprungsportal